

REGLEMENT BETREFFEND DIE NUTZUNG DES ANERGIENETZES UND DIE NUTZUNG VON GRUNDWASSER ZU ENERGIEZWECKEN

DIE URVERSAMMLUNG VON BRIG-GLIS

- eingesehen Art. 69, 75 und 78 der Verfassung des Kantons und der Republik Wallis;
- eingesehen Art. 10 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
- eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz. kUSG, vom 18.11.2010;
- eingesehen den kantonalen Beschluss betreffend die Nutzung des Grundwassers, der Seen oder Wasserläufe zur Gewinnung thermischer Energie vom 14. Juli 1982;
- eingesehen das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
- eingesehen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 01. Januar 2011);
- eingesehen die Gewässerschutzverordnung des Bundes, GSchV, vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. August 2011);
- eingesehen die Art. 6, 17, 146 und 147 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- eingesehen die Art. 38, 42, 51, 56, 57 und 58 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16.06.2004
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST DIE ANNAHME DES FOLGENDEN REGLEMENTS ZUR NUTZUNG DES ANERGIENETZES UND DIE NUTZUNG VON GRUNDWASSER ZU ENERGIEZWECKEN IN BRIG-GLIS:

Teil 1: Die Nutzung des Anergienetzes

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiet zuständig für die Erstellung von Fernwärmenetzen.

Art. 2 Öffentliche Anlage

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält unter dem Namen „Fernwärmeversorgung Brig-Glis“ ein Anergienetz zur Versorgung der Gebäude mit Wärme und Kälte.

Das Anergienetz entnimmt aus verschiedenen Energiequellen Wärme und Kälte, führt diese zur Nutzung den angeschlossenen Gebäuden zu.

Handelt es sich bei der Energiequelle um Grundwasser, wird diesem Wärme oder Kälte entzogen. Das geförderte Wasser wird abgekühlt oder aufgeheizt und wieder über die Gemeindeganlage in denselben Grundwasserkörper rückgeführt. Die Gemeinde liefert Wärme und Kälte in Form von Wasser und rechnet in Wassermengen ab.

Art. 3 Grundlage des Bezugsverhältnisses

Dieses Reglement bildet Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Brig-Glis als Eigentümerin des Anergienetzes (hiernach AGN genannt) und dem Nutzer des Wassers aus dem Anergienetz (im Folgenden „Bezüger“ genannt). Die Tatsache des Bezuges von Wasser aus dem Anergienetz (Wärmegewinnung) gilt als Anerkennung des Reglements mit den geltenden Vorschriften und Tarifen.

Die an das ANG der Gemeinde angeschlossenen Anlagen müssen allen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen sowie nach den jeweils gültigen Regeln der Technik berechnet und ausgeführt werden.

Art. 4 Bezüger

Eine dauernde Wasserabgabe (Wärmegewinnung) erfolgt an die angeschlossenen Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft im Perimeter des ANG Brig-Glis. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben.

Art. 5 Geltungsbereich

Die Anschlussbestimmungen gelten für alle Teile der Wärmepumpe und/oder der Wärmetauscher die vom Wasser des AGN durchflossen werden.

Die Kostengrenze der Installation zwischen AGN und Bezüger sind dem Anhang 1 „Anschlusschema Hausanschluss“ zu entnehmen.

Art. 6 Subsidiäres Recht / Gerichtsstand

Für das Wasserbezugsverhältnis zwischen dem AGN und dem Bezüger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Gerichtsstand ist Brig.

2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE ENERGIELIEFERUNG

Art. 7 Technische Verhältnisse / Begriffsdefinition

Das AGN liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements Wasser zur Wärme- und Kältengewinnung.

Der Betreiber kann das Wasser zu Heizzwecken mittels einer Wärmepumpe (im Folgenden „Heizfall“ genannt) oder zu Kühlzwecken mittels einem Wärmetauscher (im Folgenden „Kühlfall“ genannt) verwenden.

Ein Leitungsanschluss (im Folgenden „Hausanschluss“ genannt) umfasst gemäss Anschlusschema (Anhang 1) nachfolgende Teile, welche von der Gemeinde installiert werden:

- das Leitungsstück vom Hauptleitungs-T-Stück bis und mit Flansch an der Hausinnenkante exkl. Hausabdichtung, Kernbohrung
- den Grundstückabsperrschieber
- den 2 Absperrungen
- den Wasserzähler mit M-Bus
- den Schmutzfänger
- den Druckdifferenzregler

Der Geräteanschluss (im Folgenden „Bezügeranschluss“ genannt) liegt in der Verantwortung des Bezügers. Auf dem Schema ist lediglich ein Vorschlag aufgezeigt.

Art. 8 Kostenschnittstelle / Hausanschluss

Die Gemeinde liefert den Hausanschluss auf ihre Kosten und verlangt dafür vom Bezüger von Wasser zur Wärme- und Kältengewinnung eine einmalige Anschlussgebühr. Diese einmalige Anschlussgebühr wird im Art. 42 festgelegt.

Daraus entsteht der Anspruch auf Energielieferung nach Massgabe dieses Regiments; es entstehen jedoch keinerlei Rechte auf Eigentum an diesen Anlagen. Überdies besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Der Hausanschluss wird gut zugänglich im Kellergeschoss installiert. Falls die technischen Anlagen (Wärmepumpe, Wärmetauscher) nicht im Kellergeschoss eingebaut werden, hat der Hauseigentümer die Kosten für die Verlegung der Leitungen im Haus selber zu tragen. Der Hausanschluss bleibt Eigentum der Gemeinde.

Die Anlagenteile „Bezügeranschluss“ plant und beschafft der Bezüger auf seine Kosten und bleiben in seinem Eigentum. Dazu gehören ebenso die Stromversorgung der eingebauten Anlage und deren Betrieb – vgl. Schema Hausanschluss Anhang 1.

Art. 9 Wasserzähler

Der eingebaute Wasserzähler wird von der Gemeinde plombiert. Der Verbrauch wird mittels Fernablesung (M-Bus) ermittelt - Stichkontrollen durch die Gemeinde bleiben vorbehalten. Auf Grund des Verbrauchs bezahlt der Bezüger der Anlage eine Benützungsgebühr, die im Art. 44 näher erläutert wird.

Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde.

Art. 10 Lieferungsbedingungen

Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an das AGN ist ein von der Gemeinde bewilligtes Anschlussbegehren (Art. 26).

Art. 11 Vollanschluss / Halbanschluss / Kein Anschluss

Beim AGN wird zwischen Vollanschluss, Halbanschluss und kein Anschluss unterschieden. Bezüger erhalten einen Vollanschluss, wenn das Gebäude neueren Datums ist oder die Gebäudehülle umfassend saniert wurde. Einen Halbanschluss erhalten Bezüger, wenn das Gebäude nicht saniert oder älteren Datums ist. Kein Anschluss erhalten Gebäude, die einen hohen Sanierungsbedarf aufweisen, oder wenn das Netz bereits ausgelastet ist, oder wenn dessen Betriebssicherheit nicht gewährt werden kann usw.

Dabei werden Gebäude in Klassen eingeteilt, welche die Energieeffizienz der Gebäudehülle wiedergeben. Die Klassen richten sich nach den Vorschlägen des „Gebäudenachweises der Kantone (GEAK)“.

- Vollanschluss erhalten Gebäude, welche die Kriterien der Klasse A, B und C nach GEAK erfüllen.
- Halbanschluss erhalten Gebäude, welche die Kriterien der Klasse D, E und F nach GEAK erfüllen.
- Gebäude der Kategorie G erhalten keinen Anschluss.

Die Gemeinde hält sich das Recht vor, den Anschluss aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen abzulehnen und die GEAK-Kategorien anzupassen.

Art. 12 Verweigerung der Energieabgabe

Die Gemeinde verweigert die Energielieferung, wenn durch Nichterfüllung der Unterhaltspflicht Schäden für das AGN drohen oder eintreten. Die Gemeinde kann, unter Mitteilung an den Bezüger, die Ersatzvornahme anordnen, d.h. die Reparatur auf Kosten des Abnehmers veranlassen. Weitere Verweigerungsgründe sind in Art. 15 und 47 aufgelistet.

Art. 13 Durchleitungs- und Zutrittsrechte

Die Gemeinde erwirbt die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Durchleitungsrechte für den Hausanschluss. Die betroffenen Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haben der Gemeinde die notwendigen Durchleitungs- und Anschlussrechte unentgeltlich einzuräumen.

Die Bezüger haben den Mitarbeitenden der AGN weiter ein ständiges und uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten mit dem Hausanschluss für Instandstellungs-, Sicherheits- und Ablesevorkehrungen zu gewähren.

3. REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIELIEFERUNG

Art. 14 Regelmässigkeit der Energielieferung

Das AGN liefert Wasser zur Wärme- und Kältegewinnung (Energielieferung) ununterbrochen mit den üblichen Toleranzen in Bezug auf Druck und Temperatur gemäss den technischen Grundlagen (Art. 20 bis 24) und in Abhängigkeit der Jahreszeit. Vorbehalten bleiben besondere Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 12.

Art. 15 Unterbrechungen und Einschränkungen

Die Gemeinde kann die Wasserlieferung zur Warmegewinnung (Energielieferung) einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch das AGN aus Abhängigkeit der Energiequellen,
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, Sabotage usw.).

Art. 16 Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Gemeinde als Betreiber des AGN verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nehmen sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht.

Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Lieferung von Wasser zur Warmegewinnung nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche oder Wiederaufnahme der Lieferung oder Druckschwankungen entstehen können.

Art. 17 Wiederinbetriebsetzung

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend auf Wunsch des Bezügers ausgeschalteter Anlagen ist die Gemeinde, Ressort Infrastruktur, rechtzeitig zu verständigen.

Art. 18 Haftung

Die Gemeinde schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung zur Wärmegewinnung (Energiefieferung) entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 100 OR) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen

- seitens der Gemeinde nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des AGN durch Dritte zurückzuführen sind,
- allfällige übergeordnete Energielieferanten die ihrer Lieferungspflicht gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen und dafür nicht belangt werden können.

4. TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Art. 19 Wärmeträger

Beim gelieferten Wasser (Energieträger in geschlossenem Kreislauf) handelt es sich um Wasser, welches vom Grundwasser oder Drittwärmequellen Wärme oder Kälte bezieht – über Wärmeabtauscher.

Das Wasser wurde chemisch untersucht. Diese Analyse kann bei der Gemeinde zu Bestimmung des Leitungs-, Armaturen- und Apparatmaterials angefordert werden.

Art. 20 Temperaturen

Für die Auslegung der Wärmepumpen im Heizfall und/oder der Wärmetauscher im Kühlfall sind die unten angegebenen Temperaturen massgebend.

Die Gemeinde garantiert eine Vorlauftemperatur und verlangt, dass davon maximal 4K Temperaturdifferenz zur Wärmegewinnung genutzt werden.

Auslegungstemperaturen für den Heizfall:

- Vorlauftemperatur: $\geq 8^{\circ}\text{C}$
- Rückgabetemperatur: $\geq 4^{\circ}\text{C}$ bzw. in Abhängigkeit der Vorlauftemperatur max. 4K Temperaturdifferenz K

Auslegungstemperaturen für den Kühlfall:

- Vorlauftemperatur: $\leq 20^{\circ}\text{C}$
- Rückgabetemperatur: $+ 5\text{K}$ der Vorlauftemperatur

Art. 21 Druck

Der Druck in den Leitungen des AGN beträgt bis 3 bar.

Die Gemeinde garantiert keinen konstanten Massenstrom auf dem Anergienetz. Der Verbraucher hat die Hydraulik im Gebäude selbst zu bestimmen.

Art. 22 Anschlüsse

Die Leitungen müssen mit flexiblen Verbindungen an die Wärmepumpe und/oder den Wärmetauscher angeschlossen werden. Die Eigenschaften des Wassers sind derart, dass die Wärmepumpe und/oder der Wärmetauscher aus rostfreiem Stahl (V2A und V4A) vorzusehen ist. Wärmepumpe und/oder Wärmetauscher mit Kupferlot sind nicht erlaubt. Die Wärmepumpe und/oder der Wärmetauscher müssen in geschweisster bzw. hartgelöteter Ausführung installiert werden.

Art. 23 Wasserrückgabe

Die Wasserrückgabe muss an die Rücklaufsammelleitung erfolgen (vgl. Anschlussschemen im Anhang 1).

Die Temperatur des Rückgabewassers darf im Heizfall nicht unter 4°C fallen, bzw. nicht mehr als 4K abgekühlt werden. Im Kühlfall darf die Vorlauftemperatur nicht um mehr als 5K überschritten werden.

Art. 24 Erforderliche Sicherheitseinrichtungen

Durch den Bezüger sind folgende Sicherheitseinrichtungen auf dessen Kosten zu installieren:

- Frostschutzthermostat im wasserseitigen Rücklauf
- Strömungswächter im Wasserzulauf zum Verdampfer bzw. zum Wärmetauscher
- Hoch- und Niederdruckpressostat im Kältemittelkreislauf, wobei die Pressostaten vor der Übergabe der Anlage durch den Ersteller zu plombieren sind
- Sicherheitsventil im Kältemittelkreislauf, sofern dies vom Schweizerischen Verein für Druckbehälterüberwachung SVDB verlangt wird

- Die Gemeinde behält sich vor, ein Gasleckwarngerät oder ein Zwischenkreis (indirekte Nutzung mit Wärmetauscher, analog zum Kühlfall) zu verlangen.

Der Aufstellraum der Wärmepumpe muss den gesetzlichen Anforderungen (Brandschutz-Kühlmittelschutz etc.) entsprechend gebaut und gelüftet werden.

Art. 25 Revision und Überwachung

Der Bezügeranschluss ist auf Kosten des Energiebezügers ordentlich zu unterhalten. Dabei sind:

- die Anlagen durch den Benützer auf Grund der Betriebsanleitung der Lieferanten laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten,
- in Abständen von 2 Jahren die Anlagen durch eine ausgewiesene Firma kontrollieren und revidieren zu lassen. Bei Neuanlagen erfolgt die erste Revision nach 5 Jahren.

5. VERTRAGSABSCHLUSS / EIGENTÜMERWECHSEL

Art. 26 Anschlussbegehren

Für den Wasserbezug zu Heiz- oder Kühlzwecken aus dem Anergienetz ist der Gemeinde ein vollständig ausgefülltes Anschlussbegehren unter Verwendung des offiziellen Formulars einzureichen (Anhang 2).

Dem Gesuch müssen folgende Pläne beigelegt werden:

- Situationsplan des Grundstücks / Heizungsraum
- Grundriss des Kellergeschosses
- Schnitt des Gebäudes

Die Gemeinde kann zusätzliche Unterlagen einverlangen. Das Gesuch ist in 3-facher Ausführung einzureichen.

Der Entscheid über den Anschlussantrag wird dem Antragsteller nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich mitgeteilt. In der Bewilligung wird u.a. festgehalten:

- die auf Grund des Antrages vereinbarte Leistung
- der Verwendungszweck
- die Beschreibung der wärmeverbrauchenden Objekte
- die einmalige Anschlussgebühr
- der Verweis auf die geltenden Reglementsbestimmungen

Mit den Anschlussarbeiten an das AGN darf, vorbehalten das schriftliche Einverständnis der Gemeinde, frühestens nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

Art. 27 Eigentümerwechsel

Beim Verkauf einer dem AGN angeschlossenen Liegenschaft übernimmt der Erwerber die Anschlussbewilligung mit allen Rechten und Pflichten und anerkennt das geltende Reglement.

Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zur Zählerablesung bezogenen Wassermenge.

Art. 28 Bauliche Änderungen

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Bezügers die Verlegung oder Abänderung der Zuleitung bedingen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bezügers.

6. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 29 Mess-, Tarifapparate und Steuerungskontakte

Die für die Messung der bezogenen Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate (Wassermesser) werden von der Gemeinde auf ihre Kosten geliefert und montiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihr unterhalten. Der Bezüger hat der Gemeinde den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen:

- Wasserzähler
- M-Bus
- Bedarfsmeldung (Wärmebedarf WP – Heizen/Kühlen, Betriebsmeldung WP, Störungsmeldung, Freigaben für Verbraucher)

Art. 30 Beschädigung

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger in Rechnung gestellt.

Art. 31 Plombierung

Mess- und Tarifapparate werden von der Gemeinde geliefert, montiert und demontiert.

Plomben der Gemeinde dürfen durch den Installateur nur mit deren Bewilligung oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die Gemeinde ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der Behörden dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die zivilrechtlichen Ansprüche und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 32 Messgenauigkeit / Meldepflicht

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der Gemeinde, Ressort Infrastruktur, zu melden.

Art. 33 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Bezüger die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. Im gegenteiligen Fall gehen die Aufwendungen zu Lasten der Gemeinde.

7. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME DER ANLAGEN

Art. 34 Montage

Die Montage muss durch zuverlässige und qualifizierte Unternehmen erfolgen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeinde, ob die erforderliche Fachkompetenz vorhanden ist. Die Anlageteile, in welchem Wasser aus dem Anergienetz zirkuliert, müssen durch den beigezogenen Fachplaner der Gemeinde überprüft werden.

Art. 35 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der erstellten Bezügeranlagen darf nur im Beisein des Fachplaner der Gemeinde erfolgen. Das Datum der Inbetriebnahme muss der Gemeinde 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form angezeigt werden.

Jegliche spätere Änderungen an der Anlage sind von der Gemeinde zu bewilligen und nach deren Ausführung abnehmen zu lassen.

Art. 36 Unterhalt

Die Gemeinde und die Bezüger sind verpflichtet, je auf eigene Kosten die ihnen gehörenden Haus- oder Bezügeranschlussanlagen sorgfältig und regelmässig zu unterhalten.

Allfällige Schäden oder Funktionsstörungen an der Anlage müssen der Gemeinde durch die Bezüger umgehend schriftlich gemeldet werden.

Art. 37 Kosten

Die erstmalige Inbetriebnahme (Kosten für die Abnahme und Einstellung der Durckregelventile) geht zu Lasten der Gemeinde. Sind weitere Kontrollen erforderlich, stellt die Gemeinde die Aufwendungen dem Bezüger in Rechnung.

8. FESTSTELLUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS / RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 38 AbleSEN der Apparate

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate gemäss Art. 9.

Der Bezüger hat die jederzeitige und dauernde Ablesemöglichkeit der Messapparate vor Ort in der von der Gemeinde verlangten Weise zu gewährleisten.

Art. 39 Fehler bei Mess- und Tarifapparaten

Bei unrichtig angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für die Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 40 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger für die Benützung des AGN erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen. Die Gemeinde hat das Recht zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder die Sicherstellung für zukünftige Energiebezüge zu verlangen.

Die Wasserbezugsrechnungen (für Wärme- und Kältegewinnung) für Grund-, Bezugs- und Mietgebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist vom Bezüger der gesetzliche Verzugszins geschuldet, sofern der Gemeinderat nicht einen von diesem abweichenden festlegt.

Art. 41 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Heiz- und Kühlanlagen befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Grund- und Mietgebühr.

9. TARIFE / ABGABEN UND GEBÜHREN

Art. 42 Anschlussgebühr

Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt sie eine Anschlussgebühr.

Die Höhe dieser einmaligen Anschlussgebühr beträgt:

Fr. 5'000.-- pro Liter/Sekunde Bezugsmenge

Ist das Gebäude mehr als 20 m von der Hauptleitung des Anergienetzes entfernt, kann die Gemeinde für den Hausanschluss den Mehraufwand den Bezüger in Rechnung stellen.

Art. 43 Zahlung der Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Baubeginns. Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat in der Anschlussbewilligung und in der Baubewilligung, die zusammen und gleichzeitig ausgestellt werden, festgelegt.

Für noch nicht angeschlossene, bestehende Gebäude innerhalb des Erschliessungsperimeters des AGN wird die einmalige Anschlussgebühr auf den Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

Die Anschlussgebühr schuldet der Gesuchsteller. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

Art. 44 Benützungsgeld

Die Gemeinde erhebt eine jährliche

- a) Grundgebühr,
- b) Bezugsgebühr und

c) Mietgebühr

Die aufgeführten Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Bezüger als Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter zu bezeichnen.

a) Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung des Grundwasser erhoben. Diese wird unabhängig vom Wasserbezug aufgrund der angeschlossenen Bezugsmenge jährlich wie folgt verrechnet:

Fr. 1 '500.-- pro Liter/Sekunde Bezugsmenge

b) Bezugsgebühr:

Die auf den effektiven Verbrauch abgestellte Bezugsgebühr beträgt:

Fr. 0.16 pro m³ Wasserbezug

c) Mietgebühr:

Für die Bereitstellung der Mess- und Tarifapparate (Wasserzähler) wird den Bezüger pro Einheit eine jährliche Mietgebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

Art. 45 Indexierung der Gebühren

Die Gebühren und Abgaben werden indexiert. Die obigen Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2012 (Stand 100 Punkte). Steigt oder sinkt der Index um mehr als 10 Punkte an, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gebühren und Abgaben entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\text{Gebühr neu} = \frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu} [\%]}{100 [\%]}$$

Art. 46 Selbstfinanzierung

Das Anergienetz stellt im Sinne der Gesetzgebung eine Spezialfinanzierung dar. Die Spezialfinanzierung besteht aus finanziellen Mittel, die für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugewiesen sind. Sämtliche Einkünfte müssen die Auskünfte decken. Bei ungenügender Deckung kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Gebühren anpassen.

Teil 2: Die Nutzung von Grundwasser zu Energiezwecken

10. BEWILLIGUNG

Art. 47 Bewilligungspflicht

Der Wärmeentzug aus dem Grundwasser sowie jede andere Nutzung des Grundwassers ist bewilligungspflichtig.

Im öffentlichen Interesse kann die Gemeinde die Wärmenutzung des Grundwassers für den Eigenbedarf vorbehalten.

Art. 48 Verfahren für Wärmepumpenanlagen

Für die Wärmepumpenanlage selbst bleiben das ordentliche Baubewilligungsverfahren sowie die Vorschriften anderer Instanzen und die Rechte Dritter vorbehalten.

Art. 49 Zuständigkeit

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Art. 50 Vorbehalte betreffend Wärmepumpenanlagen

Die Wärmenutzung des Grundwassers mittels Wärmepumpen wird nur bewilligt, wenn die Wärmenutzung nicht direkt im Grundwasser erfolgt. Das Grundwasser muss in einem separaten Kreislauf gefördert und wieder in denselben Grundwasserträger zurückgegeben werden.

Innerhalb der Quellschutzzonen und der Gewässerschutzareale für die aktuellen und künftigen Trinkwasserversorgungen sind die Anlagen verboten.

Ausserhalb dieser Grenzen sind sie erlaubt, insofern sich dem kein öffentliches Interesse entgegensetzt: Insbesondere negative Auswirkungen auf die Besiedlung und die Bewirtschaftung des Bodens, sowie auf die Chemie und die Selbstreinigungseigenschaften des Grundwassers.

Das entnommene Grundwasser wird dem Grundwasserleiter durch Infiltration mit einer minimalen Temperatur von +4° C wieder vollumfänglich zugeführt.

Falls es die Grundwasserverhältnisse erfordern, kann die kommunale oder die kantonale Behörde die Benutzung einer gemeinschaftlichen Anlage verlangen.

Art. 51 Abgrenzung

Die Gemeinde kann auch verschiedene Nutzungsrechte an gleichen Wasservorkommen verleihen, sofern eine gegenseitige Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Art. 52 Veröffentlichung

Vor Erteilung der Bewilligung ist das Gesuch in den gemeindeüblichen Organen zu veröffentlichen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

Art. 53 Koordination Anergienetz

Bestehende Brunnen bzgl. der Nutzung von Grundwasser zu Energiezwecken können in das Anergienetz Brig-Glis integriert werden. Die technischen und finanziellen Gegebenheiten müssen im Einzelfall abgeklärt werden.

11. GESUCH

Art. 54 Gesuchsunterlagen

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Grundwassernutzung zu Energiezwecken ist ein Gesuch mittels offiziellen Formulars (Anhang 3) mit nachstehenden Unterlagen in 3-facher Ausführung einzureichen:

- Planunterlagen
- technischer Bericht
- hydrologisches Gutachten
- kantonales Gesuchsformular für eine Bohrung

Die Gemeinde erlässt hierfür technische Weisungen.

Art. 55 Zusatzunterlagen

Bei Bedarf können von der Gemeinde weitere Unterlagen verlangt werden.

12. GEBÜHREN

Art. 56 Gebührenansätze

Die Bewilligungsgebühr beträgt für den Grundwasserbezug mit Wiederversickerung Fr. 35.- pro Kilowatt Kompressorenleistung.

Art. 57 Wasserrechtszins

Für die verliehene Wassernutzung wird ein jährlicher Wasserrechtszins von 2.5 Rappen je Kubikmeter Grundwasserbezug erhoben. Bei unterstützungsberechtigten Minergiebauten (kantonale Subventionen) ist die Nutzung des Grundwassers kostenfrei.

Art. 58 Indexierung

Die Gebühren und Abgaben werden indexiert. Die obigen Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2012 (Stand 100 Punkte). Steigt oder sinkt der Index um mehr als 10 Punkte an, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gebühren und Abgaben entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\text{Gebühr neu} = \frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu} [\%]}{100 [\%]}$$

13. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNGSE RTEILUNG SOWIE PFLICHTEN FÜR DEN BETRIEBSINHABER

Art. 59 Erstellen der Anlage und Betrieb

Die Anlage muss derart erstellt und unterhalten werden, dass sie den Vorschriften der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung vollumfänglich entspricht.

Art. 60 Pumpmenge

Die geförderte Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu messen. Der einzubauende Wasserzähler wird von der Gemeinde vorgeschrieben, abgenommen und plombiert.

Art. 61 Rückbau

Nach Aufhebung einer Konzession oder nach Einstellung des Betriebes einer Anlage sind die maschinellen Teile aus den Schächten zu entfernen. Die Schächte und das Pumprohr sind mit sauberem Material aufzufüllen und die Oberfläche ist im Freien zu rehumusieren.

Art. 62 Rapportbuch / Rapportierung

Über den Betrieb der gesamten Anlage ist aufgrund der Betriebsanleitung des Lieferanten und der Weisungen der Gemeinde ein Rapportbuch zu führen.

Der Gemeinde ist ein Rapport der jährlich auszuführenden Service- und Wartungsarbeiten abzugeben.

Art. 63 Service- und Wartungsvertrag

Der Betriebsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, mit dem Lieferanten der Anlage oder mit einem Service-Unternehmen einen Service- und Wartungsvertrag abzuschliessen. Eine Kopie des Vertrages ist der Gemeinde auszuhändigen.

Art. 64 Abnahme / Anlageunterlagen

Vor Inbetriebnahme muss die Anlage der Gemeinde schriftlich zur Abnahme gemeldet werden. Bei der Meldung sind die Ausführungspläne sowie ein Anlageschema, auf dem sämtliche Sicherheitseinrichtungen ersichtlich sind, kostenlos auszuhändigen. Der Betriebsanleitung ist ebenfalls ein Anlageschema beizufügen.

Art. 65 Betriebskontrollen

Die Gemeinde ist befugt, jederzeit Betriebskontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Art. 66 Prüfungen

Die Gemeinde kann die Qualität des zur Versickerung gelangenden Wasser stichprobenweise prüfen.

14. HAFTUNG

Art. 67 Haftung

Der Betriebsinhaber haftet für alle Schäden aus Bau und Betrieb der Anlage. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und der Gemeinde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Teil 3: Straf- und Schlussbestimmungen

15. BETREFFEND DIE NUTZUNG DES ANERGIENETZES UND DIE NUTZUNG VON GRUNDWASSER ZU ENERGIEZWECKEN

Art. 68 Einstellung der Energielieferung und Nutzung des Grundwassers

Die Gemeinde Brig-Glis ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zur Energiegewinnung aus dem Anergienetz oder die Nutzung von Grundwasser zu Wärme- und Kühlzwecken ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen (Art. 11 und 14) zu verweigern, wenn der Bezüger

- Einrichtungen und Energieverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- rechts- oder tarifwidrig Energie oder Grundwasser bezieht,
- den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
- die Bezahlung fälliger Energierechnungen und Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt,
- eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen vornimmt,
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
- den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Bewilligung für die Nutzung von Grundwasser kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden, wenn

- die Installationen nicht genügend Gewähr zum Schutz des Grundwassers bieten;
- die auferlegten Konzessionsbedingungen und die technischen Weisungen nicht eingehalten werden;
- das öffentliche Interesse eine Fortsetzung der Grundwassernutzung nicht gestattet, wobei diesfalls die Öffentlichkeit entschädigungspflichtig wird.

Art. 69 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates auf der Grundlage dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Für das Verfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (VVRG).

Art. 70 Strafe

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 20'000.-- im Einzelfall geahndet.

Art. 71 Vorschriftswidrige Zustände

Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) gleichgestellt.

Art. 72 Veränderungen

Bestehende und künftige Gesetze, Verordnungen und Wegleitungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche auf die Anlage anwendbar sind, bleiben vorbehalten.

Art. 73 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement gilt für das Anergienetz und die Grundwassernutzung in Brig-Glis und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates unmittelbar in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30. Oktober 2012 genehmigt und an der Urversammlung vom 17. Dezember 2012 angenommen worden.

Der Stadtpräsident:

Louis Ursprung

Der Stadtschreiber:

Dr. Eduard Brogli

ANHANG

- Anhang 1: Anschlussschema „Hausanschluss“ Anergienetz Brig-Glis
- Anhang 2: Gesuch für Anschluss „Anschlussbegehren“ an das Anergienetz Brig-Glis
- Anhang 3: Gesuch zur Entnahme von Grundwasser zu Energiezwecken
- Anhang 4: Technische Weisungen betreffend die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken
- Anhang 5: Nutzungskarte des Grundwassergebietes